



INHALT

Im rechtlichen Teil der Broschüre wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit auf eine sprachliche Geschlechtergerechtigkeit (Gendern) verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen beziehen sich auf Angehörige aller Geschlechter.

Einleitende Worte	5
Das CARE-Paket®	6
Was unsere Unterstützer bewegt	9
Wie eine Testamentsspende die Welt verändert	10
Das österreichische Erbrecht	12
Erbe oder Vermächtnis	13
Die gesetzliche Erbfolge	14
Testament schreiben und aufbewahren	17
Das eigenhändige Testament	18
Das fremdhändige Testament	20
Das öffentliche Testament	21
Pflichtteilsrecht und Pflegeansprüche	21
Weitere Vorsorgemaßnahmen	23
Unsere Haltung – Unser Versprechen	25
Häufige Fragen an CARE	26
Wir sind für Sie da	29

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: CARE Österreich, Lange Gasse 30/4, 1080 Wien, T: 01/715 0 715, E-Mail: care@care.at, www.care.at, Vereinsregisternummer 910343388

Redaktion: Mag.a Eva Draxler, Layout: www.gruenberg4.at, Fotos: CARE

Druck: Wograndl Druck GmbH, Februar 2022

CARE-Spendenkonto: IBAN: AT77 6000 0000 0123 6000, BIC: BAWAATWW

Alle Angaben in dieser Broschüre sind sorgfältig recherchiert und geprüft. Wir weisen darauf hin, dass sie dennoch ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung ausgeschlossen ist.











nicht

Vergiss mein



"Mit einem CARE-Paket® im Nachlass können Sie über Ihre Lebenszeit hinaus Menschenleben retten und Zukunft mitgestalten."

Liebe Leserin, lieber Leser,

es bedarf sicher einer gewissen Überwindung, sich mit der eigenen Endlichkeit und seinem Testament auseinanderzusetzen. Wem möchte ich was hinterlassen? Was möchte ich, das von mir weiterlebt? Das sind große Fragen. Es ist wichtig und tut auch gut, frühzeitig und wohlüberlegt seinen Nachlass zu regeln.

Es freut mich, dass es immer mehr Menschen ein Herzensanliegen ist, in ihrem Testament auch Menschen zu bedenken, die mit dem Überleben kämpfen. Dieser Ratgeber informiert Sie darüber, was Sie bei der Erstellung eines rechtskräftigen Testaments zu beachten haben. Er soll Ihnen helfen, Ihren Nachlass so zu gestalten, wie Sie es sich wünschen.

Seit über 75 Jahren arbeitet CARE unermüdlich an einer Welt, in der es eines Tages keinen Hunger mehr gibt und die Menschen in Würde und Sicherheit leben. Eine Testamentsspende ist eine ganz besondere Art des Gebens. Durch wertvolle Vermächtnisse können wir Hilfsprogramme auf die Beine stellen, die uns sonst nicht möglich wären.

Mit einem CARE-Paket® in Ihrem Nachlass lenken Sie die Zukunft von Menschen in Not in eine positive Richtung und retten Leben über Ihre eigene Lebenszeit hinaus. Schon ein kleines Vermächtnis kann Großes bewirken und ist ein bedeutender Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit.

Vieles im Leben haben wir nicht in der Hand, doch was wir der Welt hinterlassen, das können wir selbst entscheiden.

Herzlichst, Ihre

Dr.in Andrea Barschdorf-Hager Geschäftsführerin CARF Österreich

Sudup Barschdorf-Horper

DAS CARE-PAKET®



Seit über 75 Jahren Symbol für grenzenlose Nächstenliebe

"Es war damals ein regelrechtes Halleluja, wenn ein CARE-Paket® eingetroffen ist. Ich erinnere mich noch so gut an das feine, schneeweiße Mehl. Denn das Mehl, das ich kannte, war wie Kleie", erzählt uns heute Erna Gasser, eine ehemalige CARE-Paket®-Empfängerin. Der Krieg war damals zwar vorbei, doch Not und Elend waren geblieben.







"Wenn die Frauen in der Welt ihre Qualitäten und Fähigkeiten leben könnten, dann gäbe es nicht mehr so viel Armut und Hunger. CARE stärkt Frauen und Mädchen. Das ist mir ein echtes Herzensanliegen. Ich möchte, dass meine Werte auch nach mir weiterleben."

Gerlinde Paukert

Was unsere Unterstützer bewegt

Ihr Vertrauen bedeutet uns viel und ist das Fundament unserer humanitären Arbeit. Die Motive, warum unserer Spenderinnen und Spender unsere Projekte unterstützen, sind unterschiedlich, doch zwei Dinge sind allen gemeinsam. Es ist die Freude am Geben und es ist die Überzeugung, dass jeder einzelne Mensch kostbar ist.

"Es ist mir ein echtes Herzensanliegen"

von Gerlinde Paukert

"Ich bin früher viel mit dem Rucksack durch Afrika und Asien gereist und habe hautnah erlebt, wie Frauen unterdrückt werden. Das machte mich so betroffen. Ich unterstütze CARE aus Überzeugung. Meinen runden Geburtstag habe ich zugunsten von CARE gefeiert. Ich habe ja alles. Auch ein Teil meines Nachlasses soll einmal Familien in den ärmsten Regionen der Welt zugutekommen."

"Mir ist es ein wirkliches Bedürfnis"

von Ing. Hermann Sammer

"In meinem Leben hatte ich so viel Glück. Ich bin sehr dankbar – allein, dass ich hier in Österreich leben darf, in einem sicheren Land. Deshalb möchte ich davon etwas an die Menschen geben, die nicht so viel Glück haben wie ich. So steht es auch in meinem Testament. CARE vertraue ich."

"Gerechtigkeit – das möchte ich unterstützen"

von Ute Weigand

"CARE arbeitet für mein Verständnis hochprofessionell und zeitgemäß. Mit ist das Thema Gleichberechtigung sehr wichtig und auch, dass CARE bei den Hilfsprojekten immer den Umweltaspekt miteinbezieht. Die Mitarbeiter, die ich bisher kennenlernen durfte, sind feine, engagierte Menschen. CARE arbeitet für mehr Gerechtigkeit in der Welt. Das möchte ich unterstützen."

"Hier können wir etwas bewegen"

von einem Ehepaar, das ungenannt bleiben möchte

"Wir haben keine Kinder. Wenn wir beide nicht mehr sind, soll unser gemeinsamer Nachlass an CARE gehen. Uns war wichtig, eine neutrale, überkonfessionell arbeitende Organisation auszuwählen, die nicht an den Hilfsbedürftigen vorbei, sondern mit ihnen gemeinsam plant und arbeitet. Genau das tut CARE. Hier können wir für Menschen in Not viel bewegen."

Wie eine Testamentsspende die Welt verändert

Nepal



"Es ist so schön zu sehen, wie Ragini lacht, wenn sie von der Schule nach Hause kommt." "Ich freue mich so für Ragini. Seitdem sie wieder in die Schule geht, ist sie viel fröhlicher. Ragini hat dort Freundinnen gefunden", verrät uns ihre Mutter mit einem strahlenden Gesicht. Über drei Jahre hat Ragini keine Schule besucht. Mit neun brach das Mädchen die Schule ab, weil es sich um seine fünf jüngeren Geschwister und den Haushalt kümmern musste. Ihre Mutter Sangrita war oft krank oder arbeitete den ganzen Tag für einen Hungerlohn auf den Feldern der Umgebung.

Nur 55 % der Frauen in Nepal können lesen. Ein rigides Kastenwesen, geschlechtsspezifische Diskriminierungen und frühe Zwangsehen sind die Ursachen dafür, dass viele Mädchen keine Schulbildung haben. Heute lernt Ragini mit anderen Mädchen in der CARE-UDAAN-Schule neben Englisch, Mathematik und Naturkunde auch etwas über die nepalesische Gesellschaft, politische Institutionen und Ökonomie. Durch eine Testamentsspende wurde es uns möglich, das CARE-Schulprojekt UDAAN in Kapilvastu weiterzuführen. Dieses Projekt ermöglicht Mädchen aus den ärmsten und am meisten sozial ausgegrenzten Familien im Süden Nepals, ihre Schulbildung in einem speziellen Förderprogramm aufzuholen. Udaan bedeutet auf Nepalesisch so viel wie "fliegen". Dank dem wertvollen Vermächtnis eines Unterstützers. dem soziale Gerechtigkeit ein großes Anliegen war, "fliegen" heute nepalesische Mädchen wie Ragini in eine bessere Zukunft.

Tschad

Peter Zocher hat schon zu Lebzeiten unsere humanitäre Arbeit unterstützt. In seinem letzten Willen hat er verfügt. dass sein Erspartes einmal dort zum Einsatz kommen soll, wo es am dringendsten gebraucht wird. Der Tschad zählt zu den ärmsten Ländern der Welt und zu jenen, in denen die düsteren Folgen des Klimawandels längst bittere Realität geworden sind. Die Ernten fallen immer schlechter aus. Mit dem kostbaren Vermächtnis von Peter Zocher an CARE konnten wir den Jahresbedarf an dringend benötigten Nahrungsmitteln und spezieller Aufbaukost für unterernährte Babys und Kleinkinder in einem unserer CARE-Ernährungszentren zur Gänze decken. Mangelernährung hat vor allem bei Kindern unter fünf Jahren verheerende Auswirkungen auf ihre körperliche und geistige Entwicklung. Die Schäden, die dabei entstehen, können später nicht mehr gut gemacht werden.

Fenta Tamirat aus Äthiopien ist durch eine Testamentsspende auf eine ganz andere Weise unterstützt worden. Sie hat ein CARE-Berufstraining gemacht und eine Nähmaschine bekommen. Diese nennt sie liebevoll "Daboye". Das heißt auf Amharisch "mein Brot". Früher hat die Alleinerzieherin eines dreijährigen Sohnes von Almosen gelebt. Heute kann Fenta sich und ihren kleinen Sohn selbst versorgen. Wenn sie hinter ihrer Nähmaschine sitzt, ist kaum zu erkennen, dass sie am linken Bein behindert ist. Im Alter von zehn Jahren hatte Fenta einen schweren Unfall. Das CARE-Projekt in West Belessa, wo Fenta lebt, hilft Menschen, die an chronischem Hunger leiden. Darunter sind ganz gezielt auch Menschen mit Behinderungen, die sozial ausgegrenzt sind und daher besonders hart ums Überleben kämpfen müssen.



"Heute kann ich mich und mein Kind mit Näharbeiten gut selbst versorgen."

Das österreichische Erbrecht Warum ein Testament wichtig ist

In Österreich regelt die gesetzliche Erbfolge, wer im Todesfall erbberechtigt ist. Sie können jedoch die gesetzlich geregelte Erbfolge durch eine letztwillige Verfügung ändern. Wem Sie welchen Anteil Ihres Vermögens vererben, können Sie so – abgesehen von Pflichtteilen – selbst bestimmen. Sie ersparen außerdem mit einer letztwilligen Verfügung Ihren Angehörigen mögliche Streitereien um Ihren Nachlass. Geregelt wird dies über einen Erbvertrag oder ein Testament.

Ein **Erbvertrag** kann nur zwischen Ehegatten in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden. Existiert eine solche Vereinbarung, sind sowohl die gesetzliche Erbfolge als auch ein Testament hinfällig. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig abgeändert oder widerrufen werden. Ein Erbvertrag kann nur über drei Viertel des Nachlassvermögens abgeschlossen werden.

Mit einem rechtsgültigen **Testament** wird der darin eingesetzte Erbe zum Hauptbegünstigten. In diesem Fall tritt die gesetzliche Erbfolge außer Kraft. Das Pflichtteilsrecht räumt nahen Angehörigen als pflichtteilsberechtigten Personen das Recht ein, von den im Testament bedachten Personen oder Organisationen die Zahlung eines entsprechenden Betrages zu verlangen. Die gesetzlichen Erben haben demnach weiterhin Anspruch auf ihren gesetzlichen Pflichtteil.

Was kann ich vererben?

Grundsätzlich wird im Todesfall das gesamte Hab und Gut zum sogenannten Nachlass.

Vererblich sind Vermögenswerte wie etwa Liegenschaften, Sparguthaben, Schmuck oder Forderungen gegen andere Personen. Auch Ansprüche aus Ablebens- und Unfallversicherungen, die keinen Begünstigten nennen, sowie Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche sind vererblich.

Nicht vererblich sind bestimmte an die Person des Berechtigten gebundene Rechte und Pflichten wie etwa Wohnrecht, Gewerbeberechtigungen, Unterhaltsansprüche oder Vorkaufsrechte. Höchstpersönliche Rechte und Pflichten enden mit dem Tod der betreffenden Person und gehören nicht zum Nachlass. Ein offener Kredit aber ist keine höchstpersönliche Angelegenheit. Man kann deshalb sehr wohl Schulden erben.

HINWEIS

Seit 1.8.2008 gibt es in Österreich keine Erbschafts- bzw. Schenkungs- steuer. Wenn eine Liegenschaft vererbt wird, fällt jedoch Grunderwerbsteuer an. Gemeinnützige Organisationen sind von der Grunderwerbsteuer befreit. Das Erbe dient zu 100 % der guten Sache.

Erbe oder Vermächtnis

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen einer Erbschaft und einem Vermächtnis. Unter **Erbschaft** versteht man das gesamte Vermögen des Erblassers. Je nach Verwandtschaftsgrad und Willen des Verstorbenen wird das Vermögen unter den Angehörigen aufgeteilt.

Als **Vermächtnis oder Legat** bezeichnet man einen bestimmten Geldbetrag, Vermögenswert oder Gegenstand, den Erblasser einer Person oder Körperschaft hinterlassen. Der Anspruch besteht allerdings nur auf diese bestimmte Sache. Im Gegensatz zu einem Erben ist ein Vermächtnisnehmer nicht Gesamtrechtsnachfolger des Nachlasses und haftet grundsätzlich nicht für die Schulden des Erblassers.

Mit dem Nachlass Gutes tun

Das Wort Testamentsspende ist relativ jung und ein Überbegriff dafür, wie Sie mit Ihrem Nachlass auch gemeinnützige Organisationen bedenken können, deren Arbeit Ihnen besonders am Herzen liegt.

Es gibt vier Möglichkeiten, unsere humanitären Einsätze über Ihre Lebenszeit hinaus zu unterstützen:

• Ein Vermächtnis an CARE

Mit einem Vermächtnis können Sie CARE einen fixen Geldbetrag oder eine Sache wie zum Beispiel ein Sparbuch, eine Lebensversicherung oder bestimmte Wertgegenstände hinterlassen.

CARE als Miterbe

Sie können CARE einen prozentuellen Anteil an Ihrem Gesamtvermögen zukommen lassen. Wenn Sie pflichtteilsberechtigte Angehörige haben, müssen diese zuvor berücksichtigt werden.

CARE als Alleinerbe

Wenn Sie keine pflichtteilsberechtigten Angehörigen haben, besteht die Möglichkeit, CARE als Alleinerben einzusetzen. Zugleich können Sie mit Vermächtnissen auch andere Personen oder Organisationen bedenken.

CARE als Ersatzerbe

Sinnvoll ist es auch, in Ihrem Testament Ersatzerben anzuführen für den Fall, dass der eingesetzte Erbe zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bereits verstorben ist.

Es ist bestimmt eine Überlegung wert, Ihr Vorhaben mit Ihren Angehörigen zu besprechen. Offenheit und Information beugen spätere Missstimmungen vor. Angehörige schätzen es, in Ihre Erwägungen miteinbezogen zu werden.

Für eine Spende an CARE Österreich ist an sich ein einfacher Satz in Ihrem Testament ausreichend:



Die gesetzliche Erbfolge

Wenn kein Testament verfasst wurde oder das Testament ungültig ist, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Sie regelt, wer aus dem Nachlass erbt und welchen Anteil die nächsten Angehörigen erhalten. Bei Alleinstehenden ohne Blutsverwandte geht das Erbe vollständig an den Staat.

Für die gesetzliche Erbfolge ist der Verwandtschaftsgrad der Angehörigen wesentlich. Es wird zwischen Linien beziehungsweise Parentelen unterschieden, die als Rangfolge zu verstehen sind. Zunächst gehören Ihr Ehepartner beziehungsweise Ihr eingetragener Partner und alle jene Personen, die mit Ihnen in erster Linie verwandt sind (Kinder), zu den gesetzlichen Erben. So erben innerhalb der ersten Ordnung die eigenen Kinder stets vor den Enkelkindern. Verwandte einer nachfolgenden Ordnung erben nur dann, wenn kein Angehöriger der jeweils höheren Ordnung mehr lebt.

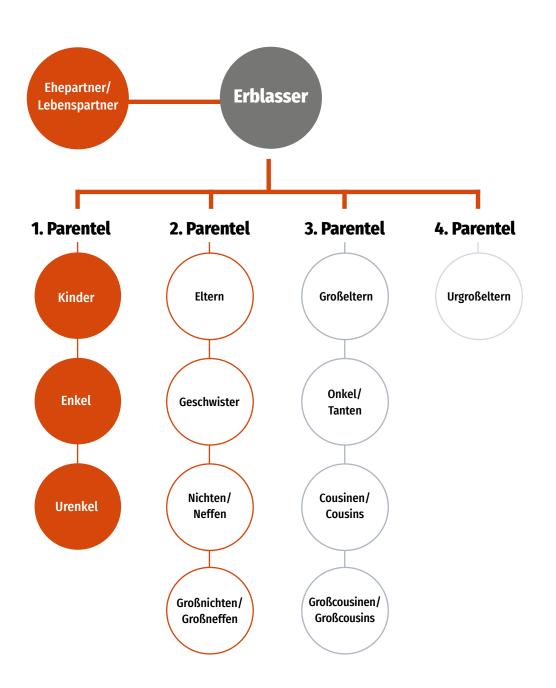
- Sind Kinder und deren Nachkommen vorhanden, erhält der Ehepartner bzw. der eingetragene
 Partner ein Drittel des Erbes (die restlichen zwei Drittel werden zu gleichen Teilen auf die Kinder bzw. wenn keine Kinder mehr leben, zu gleichen Teilen auf die Enkel aufgeteilt).
- Sind weder Kinder noch deren Nachkommen vorhanden, beträgt der gesetzliche Erbteil des Ehepartners zwei Drittel. Ein Drittel geht an die Eltern. Sind die Eltern bereits verstorben, geht das gesamte Vermögen an den Ehepartner bzw. an den eingetragenen Partner.
- Dem hinterbliebenen Ehepartner steht das sogenannte Vorausvermächtnis zu. Es umfasst das Recht, bis zum eigenen Tod in der gemeinsamen Wohnung im selben Ausmaß wie bisher zu leben.
- Geschiedene Ehepartner sowie verschwägerte Personen haben kein gesetzliches Erbrecht.
- Seit 1.1.2017 fällt dem Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht zu: nämlich vor dem außerordentlichen Erbrecht der Vermächtnisnehmer und der
 Aneignung durch den Bund (bisher Heimfall an den
 Staat). Die Lebensgemeinschaft muss dazu in den letzten drei Jahren vor dem Tod des Erblassers aufrecht
 gewesen sein. Es darf dabei keine erbberechtigten
 Blutsverwandten geben.



INFO

Alle Informationen unseres CARE-Ratgebers sind von unserem Notar geprüft.

Überblick





FRAUEN STÄRKEN

Kula Gabrole (30) aus der Region Amhara in Nordäthiopien hat nie eine Schule besucht. Wie die meisten in ihrem Dorf lebt ihre Familie von der Viehzucht und ein wenig Feldbau während der Regenzeit. Bei den Treffen der örtlichen CARE-Kleinspargruppe hat Kula nicht nur gelernt, wie man mit Geld umgeht. Heute ist ihr auch bewusst, dass Praktiken wie Genitalverstümmelung und Kinderehen großen Schaden anrichten. Ihre Tochter Xume ist sechs und geht wie ihre älteren Geschwister in die Schule.

Testament schreiben und aufbewahren

Bevor Sie ein Testament aufsetzen, verschaffen Sie sich am besten einen Überblick über Ihre vermögensrechtliche Situation und überlegen in Ruhe, wie Sie Ihr Testament ausgestalten wollen. Wem möchten Sie was hinterlassen? Gibt es in Ihrem Leben noch weitere Personen oder Organisationen, die Sie im Testament berücksichtigen möchten? Am besten Sie erstellen eine Liste. Unsere Vorlage für eine solche **Checkliste** kann Ihnen dabei helfen (siehe Seite 30). Nehmen Sie sich auch ausreichend Zeit, um herauszufinden, ob Sie in der Lage sind, ein juristisch einwandfreies Testament zu schreiben, das auch wirklich in Ihrem Sinne ist. Damit Ihr letzter Wille auch gültig ist, müssen gesetzliche Formvorschriften eingehalten werden, die auf den folgenden Seiten erläutert werden. In Ihrem Testament sollten Sie deutlich und nachvollziehbar formulieren. wer was erhalten soll.

Für detaillierte rechtliche Auskünfte zur Testamentserrichtung und um die formelle Richtigkeit des Testaments sicherzustellen, raten wir Ihnen, einen Notar zu kontaktieren. Sie erhalten im Internet oder bei der Notariatskammer Ihres Bundeslandes einen Überblick über Notare in Ihrer Umgebung. Die erste Rechtsauskunft beim Notar ist kostenlos.

Das Testament kann grundsätzlich an jedem beliebigen Ort aufbewahrt werden. Es wird aber darauf hingewiesen, dass bei der privaten Aufbewahrung immer wieder die Gefahr besteht, dass es nicht gefunden wird. Empfehlenswert ist daher eine Registrierung im Zentralen Testamentsregister der Österreichischen Notariatskammer oder im Testamentsregister der österreichischen Rechtsanwälte. Die Registrierung ist mit einer geringen Gebühr verbunden.

Es gibt drei Arten beziehungsweise Möglichkeiten, wie Sie Ihr Testament errichten können:

- Das eigenhändige Testament
- Das fremdhändige Testament
- Das öffentliche Testament

Für detaillierte rechtliche Auskünfte

Österreichische Notariatskammer Landesgerichtsstraße 20 1010 Wien T: 01/402 45 09-0 www.notar.at

HINWEIS

Sie haben jederzeit die Möglichkeit Ihr Testament zu ändern oder zu widerrufen.

Ein neues Testament widerruft automatisch ein vorhergehendes – vorausgesetzt das neue Testament ist gültig verfasst.



Das eigenhändige Testament

Damit Ihr Testament gültig ist, müssen folgende Formvorschriften beachtet werden:

Salzburg, 22 Jänner 2022

Mein Testament

ich, Mosc Mustermann, geboren am 24. September 1955, wohnhaft Rosenweg 4a, 5020 Salzburg, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meine liebe Nichte Stefanie Muster frau, geboren am 20. Mai 1969, wohnhaft Sonnengasse 10, 4040 Linz, ein. Meine Eigentumswohnung in der Bleiltreugasse 10, 1030 Wien, vermache ich meinem Neffen Peter Mustermann, geboren am 4. April 1984, wohnhaft in 6900 Bregenz, Kirchengasse 20.

Mein Sparbuch Nr. 1234 5678 lei der Bank XX vermache ich der Hilfsorganisation CARE Österreich, Lange Gasse 30/4, 1080 Wien.

Max Mustermann

Das ist mein letzter Wille.

Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser in vollem Umfang selbstständig mit eigener Hand geschrieben werden.

- Die **Angabe von Ort und Datum** ist unbedingt anzuraten.
- Außerdem müssen die Bezeichnungen "Testament", "Letztwillige Anordnung" oder "Letzter Wille" im Testament enthalten sein.
- **Vor- und Zuname des Erblassers** sollen ebenso enthalten sein.

Es sind keine Zeugen erforderlich. Das eigenhändige Testament ist die einfachste Testamentsform. Nachteilig ist, dass es leicht beseitigt oder übersehen werden kann.

Es muss vom Erblasser eigenhändig unterschrieben werden, wobei die Unterschrift
am Ende des Textes steht.



ANPASSEN AN DEN KLIMAWANDEL

Joan Matando (im blauen Kleid) lebt vom Maisanbau. In den letzten Jahren kam es in Mosambik aufgrund der Wetterextreme immer öfter zu Ernteausfällen. Dürren und Überschwemmungen rauben den Menschen ihre Existenzgrundlage.

CARE setzt alles daran, die Widerstandsfähigkeit der Menschen zu stärken. Spezielle Projekte helfen den Menschen vor Ort, ihre Anbau- und Bewässerungsmethoden effizienter zu gestalten und sich den klimatischen Bedingungen bestmöglich anzupassen.

Das fremdhändige Testament

Das fremdhändige Testament wird von einer anderen Person handschriftlich oder maschinell (Computer oder Schreibmaschine) verfasst und vom Erblasser sowie von drei Zeugen eigenhändig unterschrieben. Auch hier sind Formvorschriften einzuhalten. Den Inhalt des Testaments müssen die Zeugen nicht kennen.

Mein Testament

Salzburg, 22. Jänner 2022

Ich, Max Mustermann, geboren am 24. September 1955, wohnhaft Rosenweg 4 a, 5020 Salzburg, verfüge hiermit letztwillig wie folgt:

Zum Erben meines gesamten zu meinem Ableben vorhandenen Nachlassvermögens setze ich meine liebe Nichte Stefanie Musterfrau, geboren am 20. Mai 1969, wohnhaft Sonnengasse 10, 4040 Linz, ein.

Meine Eigentumswohnung in der Bleibtreugasse 10, 1030 Wien, vermache ich meinem Neffen Peter Mustermann, geboren am 4. April 1984, wohnhaft in 6900 Bregenz, Kirchengasse 20.

Mein Sparbuch Nr. 1234 5678 bei der Bank XY vermache ich der Hilfsorganisation CARE Österreich, Lange Gasse 30/4, 1080 Wien.

Das ist mein letzter Wille.

Hans Huber

als ersuchter Testamentszeuge gel. am 15.12.1976

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Andreas Meyer

Andreas Heyer als ensuchter Testamentszeuge geb. am 1. Februar 1971

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Maria Weler als ersuchte Testamentszeugin geb. am 7. Juli 1955

(Geburtsdatum oder Adresse angeben)

Der Erblasser muss ein fremdhändiges Testament eigenhändig unterfertigen.

• Er muss durch einen **eigenhändig geschriebenen Zusatz** auf dem Testament ausdrücklich erklären, dass das Testament seinen letzten Willen enthält. (z.B.: "Das ist mein letzter Wille.")

Die erforderlichen **drei Testaments- zeugen** müssen gleichzeitig anwesend sein, wenn der Erblasser das
Testament unterzeichnet
und bekräftigt.

Die Zeugen müssen auf dem Testament mit einem **eigenhändig geschriebenen Zusatz unterschreiben**, der auf die Zeugeneigenschaft hinweist (Beispiel: "als ersuchter Testamentszeuge").

Die Zeugen müssen durch **Nennung von Vor- und Familiennamen, Geburts datum bzw. Adresse** identifizierbar sein.

Die Zeugen müssen volljährig und geschäftsfähig sein.

Außerdem dürfen sie nicht selbst im Testament begünstigt oder nähere Verwandte oder Angestellte der im Testament bedachten Personen sein. Vor den Zeugen muss bekräftigt werden, dass es sich bei dem Schriftstück um den letzten Willen handelt.

Das öffentliche Testament

Das Testament wird mithilfe eines Notars oder bei Gericht errichtet. Das hat den Vorteil, dass es juristisch einwandfrei formuliert und verwahrt ist. Sie vermeiden mit dieser Form mögliche Rechtsstreitigkeiten unter den Erben sowie Fälschungsversuche. Bestimmte Personengruppen wie zum Beispiel Minderjährige können nur ein öffentliches Testament errichten.

Was ein Testament kostet?

Ein einfaches Testament beim Notar kostet zwischen 300 und 500 Euro exkl. USt., komplexere Testamente dementsprechend mehr. Das Honorar richtet sich nach der Arbeitszeit und nicht nach dem zu vererbenden Vermögen.

HINWEIS

In lebensbedrohlichen Notfallsituationen kann ausnahmsweise ein Testament auch mündlich vor zwei gleichzeitig anwesenden Zeugen erstellt werden. Es verliert drei Monate nach Wegfall der Gefahr seine Gültigkeit.

Pflichtteilsrecht und Pflegeansprüche

Seit 1.1.2017 haben ausschließlich Ehepartner beziehungsweise eingetragene Partner sowie die Nachkommen (Kinder oder Enkel) des Erblassers gesetzlich Anspruch auf einen Pflichtteil und das unabhängig vom Testament. Der Pflichtteil beträgt dabei die Hälfte dessen, was bei gesetzlicher Erbfolge zustehen würde.

Der Pflichtteilanspruch ist lediglich eine Geldforderung.

- Pflichtteilberechtigte haben im Zuge eines Verlassenschaftsverfahrens das Recht, die Schätzung des Nachlasses zu verlangen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Pflichtteil auf die Hälfte gemindert werden, wenn zum Beispiel seit einem längeren Zeitraum vor dem Tod (ca. 20 Jahre) kein Kontakt bestand.
- Der jeweilige Pflichtteil des Zuwendungsempfängers kann sich durch Anrechnung von Zuwendungen zu Lebzeiten verringern.

Das Verlassenschaftsverfahren bietet seit 1.1.2017 die Möglichkeit, Pflegeleistungen entsprechend abzugelten. Die Pflegeleistungen am Erblasser müssen mindestens drei Jahre vor seinem Tod erbracht worden sein, um erbrechtlich berücksichtigt werden zu können.



Wer erbt wie viel?
Über wie viel Vermögen kann ich frei verfügen?
Wie hoch sind eventuelle Pflichtteile?
Unser **Online-Testamentsrechner** gibt
Ihnen einen ersten Überblick.
Checken Sie Ihre persönliche Nachlasssituation auf **www.care.at/testamentsrechner**.





Tipps

Begräbnis und Testament

Oft erfolgt die Testamentseröffnung zeitlich erst nach dem Begräbnis. Ihre Wünsche zur Art der Bestattung und Gestaltung der Trauerfeier sollten Sie deshalb schriftlich bei einer Person Ihres Vertrauens hinterlegen oder vertraglich mit einem Bestattungsunternehmen regeln. Auch die Übernahme Ihrer Haustiere gilt es vorab zu klären.

Digitaler Nachlass

Auch Ihren digitalen Nachlass (E-Mail-Konten, Profile in sozialen Netzwerken und Ähnliches) können und sollten Sie regeln. Am besten Sie legen eine Liste mit allen Zugangsdaten an. Betrauen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit allen Aufgaben rund um Ihr digitales Erbe und erteilen Sie ihr dafür eine Vollmacht.

Wenn Sie im Ausland leben

Wenn Sie im Ausland leben und Ihren Nachlass nach österreichischem Erbrecht behandelt wissen möchten, sollten Sie dies in Ihrem Testament festhalten. Seit August 2015 regelt die europäische Erbrechtsverordnung, dass ansonsten das national geltende Erbrecht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltslandes angewendet wird.

Prozentangaben helfen

Heute über eine Situation von morgen zu entscheiden, ist eine schwierige Aufgabe. Gerade der finanzielle Bedarf im Alter ist nicht leicht einzuschätzen. Wird irgendwann Pflege benötigt und in welchem Umfang? Hilfreich ist es deshalb, in einem Testament nicht von festen Summen zu sprechen, sondern Prozentwerte zu verteilen.

Weitere Vorsorgemaßnahmen

Die Patientenverfügung

Wenn Sie möchten, dass in einer bestimmten Krankheitssituation medizinische lebenserhaltende Maßnahmen nicht mehr durchgeführt werden sollen, ist eine Patientenverfügung sinnvoll.

Eine verbindliche Patientenverfügung wird schriftlich vor einem Notar, einem Rechtsanwalt, einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretung oder vor einem rechtskundigen Mitarbeiter eines Erwachsenenschutzvereins errichtet. Sie gilt für den Zeitraum von maximal acht Jahren und sollte am besten schon vor dem Ablauf erneuert werden. Vor der Errichtung muss eine ärztliche Aufklärung erfolgen. Dabei prüft und dokumentiert der Arzt des Vertrauens die Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Patienten und informiert über die Auswirkungen der Patientenverfügung auf die medizinische Behandlung.

Jede Patientenverfügung kann auf Wunsch im Patientenverfügungsregister der österreichischen Notariatskammer oder im Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte gegen eine geringe Gebühr registriert werden. Krankenanstalten können in das Register jederzeit Einsicht nehmen.

Die Vorsorgevollmacht

Es kann passieren, dass Sie eines Tages durch einen Unfall oder eine Krankheit nicht mehr in der Lage sind, selbst Entscheidungen zu treffen. Wenn Sie eine nahestehende Person haben, der Sie uneingeschränkt vertrauen, kann eine Vorsorgevollmacht das Richtige für Sie sein.

Grundsätzlich kann jeder Vorsorgebevollmächtigter sein. Eine Ausnahme bilden jedoch Personen, die selbst ihre Angelegenheiten nicht ausreichend besorgen können oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer Einrichtung stehen, von der der Vollmachtgeber betreut wird (z.B. die Pflegerin in einem Heim).

Die Vorsorgevollmacht wird vor einem Notar oder einem Rechtsanwalt errichtet. Sie ist zeitlich nicht befristet und kann jederzeit widerrufen werden. Man kann auch mehrere Personen bevollmächtigen, die verschiedene Aufgaben übernehmen, sowie Ersatzbevollmächtigte bestimmen.

Die Vorsorgevollmacht wird im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Erst mit Eintritt und Eintragung des Vorsorgefalls, also wenn die Person nicht mehr entscheidungsfähig ist, wird die Vollmacht wirksam. Um den Verlust der Entscheidungsfähigkeit zu bescheinigen ist ein ärztliches Zeugnis erforderlich.

HINWEIS

Weitere Informationen, Musterbeispiele sowie Formulare zu Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung finden Sie auf www.oesterreich.gv.at/themen/soziales beziehungsweise auf www.gesundheit.gv.at/gesundheitsleistungen/patientenrechte.



HUNGER BEKÄMPFEN

Alle 13 Sekunden stirbt ein Kind unter fünf Jahren an den Folgen von Hunger. Besonders besorgniserregend ist die Lage in Afrika südlich der Sahara und in Südasien. Insgesamt litten Ende 2021 über 800 Millionen Menschen an chronischem Hunger.

CARE hilft weltweit mit dringend benötigten Lebensmitteln, spezieller Aufbaunahrung für Babys und Kleinkinder, Trinkwasser und medizinischen Leistungen.

Unsere Haltung -Unser Versprechen

- Weil wir uns mit all unserer Kraft für die ärmsten und schwächsten Menschen auf der Welt einsetzen wollen, bitten wir um Spenden für unsere zahlreichen Projekte. Durch wertvolle Vermächtnisse können wir Hilfsprojekte auf die Beine stellen, die sonst nicht möglich wären.
- Wir werden mit Ihrem Vermächtnis äußerst verantwortungsvoll umgehen und es eines Tages dort einsetzen, wo Hilfe dringend nötig ist und nachhaltig wirkt.
- Wir geben Ihnen gerne die Möglichkeit, uns und unsere Arbeit besser kennenzulernen. Bei größerem Engagement ist in Koordination mit unseren Länderbüros gegebenenfalls auch der Besuch eines CARE-Projekts möglich. Wir freuen uns über ein Treffen oder ein Gespräch, in dem wir Sie aus erster Hand über unsere Projekte informieren können.
- Es ist uns bewusst, dass das Verfassen eines Testaments eine sehr persönliche Angelegenheit ist. Selbstverständlich kommen Ihre Angehörigen in Ihrem Testament an erster Stelle. Wir werden Ihre Privatsphäre stets respektieren und Ihre Anliegen vertraulich behandeln.

Ihr Vermächtnis an CARE ist ein Zeichen von großer Nächstenliebe. Jede noch so kleine Spende in Ihrem Testament bringt uns unserem Ziel näher: eine Welt ohne Hunger und Armut zu verwirklichen, in der die Menschen in Würde und in Sicherheit leben.

Häufige Fragen an CARE

Kann ich festlegen, in welchem Land und in welchem CARE-Projekt meine Testamentsspende zum Einsatz kommt?

Prinzipiell ja. Beachten Sie jedoch, dass jedes unserer CARE-Projekte eine gewisse Laufzeit hat. Wenn Ihnen ein bestimmtes Land oder Projekt sehr am Herzen liegt, möchten wir Sie bitten, mit uns direkten Kontakt aufzunehmen. Eine Testamentsspende frei von jeder Zweckwidmung wird zum Zeitpunkt des Einganges dort eingesetzt, wo die Not am größten ist und sie am dringendsten gebraucht wird.

Berät mich CARE bei der Errichtung meines Testaments?

Wir freuen uns, wenn wir Sie in Ihren Überlegungen grundlegend unterstützen können. Als nichtjuristische Organisation können wir jedoch keine rechtlichen Auskünfte erteilen. Für detaillierte Rechtsauskünfte empfehlen wir Ihnen, einen Notar oder Rechtsanwalt beizuziehen.

Kann ich CARE auch Wertgegenstände oder Immobilien vererben?

Ja, das ist möglich. CARE wird dafür sorgen, dass die Immobilie oder die vererbten Gegenstände von Sachverständigen begutachtet und zum bestmöglichen Preis verkauft werden. Danach fließen die Erlöse in unsere weltweite humanitäre Hilfe.

Muss ich CARE über meine Testamentsspende in Kenntnis setzen?

Keineswegs. Das Verfassen eines Testaments ist eine sehr persönliche Angelegenheit. Sollten Sie CARE im Testament bedenken, würden wir uns freuen, wenn Sie uns darüber informieren. So schenken Sie uns die Möglichkeit, Ihnen schon heute persönlich zu danken und Sie zu unseren kommenden Veranstaltungen einladen zu können.

Ist sichergestellt, dass mein Vermächtnis bei den Menschen in Not ankommt?

Wir gehen mit Vermächtnissen und Erbschaften äußerst verantwortungsvoll um. In unserem jährlich erscheinenden Jahresbericht informieren wir Sie über den Einsatz der Spendengelder. Unsere Finanzen werden gewissenhaft verwaltet und auch von unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert. Das Spendengütesiegel bestätigt CARE seit Jahren den sparsamen, transparenten Umgang mit den uns anvertrauten Geldern.



LEBEN RETTEN

Unser CARE-Team verteilt Nothilfe-Pakete mit dringend benötigten Nahrungsmitteln wie Hirse und Öl nach Naturkatastrophen wie zum Beispiel dem verheerenden Wirbelsturm "Idai", der weite Teile von Mosambik und Simbabwe dem Erdboden gleichgemacht hat.

Durch weltweite Niederlassungen ist CARE in der Lage, bei Katastrophen rasch und effizient zu helfen. Auf die Nothilfe folgen der nachhaltige Wiederaufbau, Präventionsarbeit und Programme zur Schaffung von Einkommen. In vielen Krisenregionen gewährleistet CARE traumatisierten Menschen psychosoziale Unterstützung.



PERSPEKTIVEN SCHAFFEN

Buli Rani Mandala aus Munshiganj in Bangladesch ist heute durch die Unterstützung von CARE eine erfolgreiche Krabbenzüchterin. Ihren Kindern möchte sie eine bessere Zukunft bieten.

Eine Frau, die wir unterstützen, sich aus der Armut zu befreien, wird "Akteurin des sozialen Wandels" für ihre ganze Gemeinde. In Workshops werden die Männer motiviert, ihren Frauen im Haushalt unter die Arme zu greifen und sie als Entscheidungsträgerinnen in der Öffentlichkeit zu akzeptieren.

Für Ihre Fragen bin ich gerne da



Wir sind Ihnen von Herzen dankbar, dass Sie sich heute mit dem Gedanken tragen, mit einem Teil Ihres Nachlasses Menschen zu helfen, die um ihr Überleben kämpfen. Mein Name ist Eva Draxler. Ich bin Ihre persönliche Ansprechpartnerin für Ihre Fragen zu unserer humanitären Arbeit und zu den Möglichkeiten, wie Sie über Ihr Leben hinaus Gutes tun können. Ich freue mich, mit Ihnen in Kontakt zu treten.

Mit herzlichen Grüßen

Mag.^a Eva Draxler T: 01/715 0 715-54

E-Mail: eva.draxler@care.at

Fa Doxler

CARE Österreich Lange Gasse 30/4, 1080 Wien www.care.at

Checkliste

VERMÖGEN		WERT IN €	ERBE BZW. LEGATAR
Bankguthaben / Wertpapiere	Nummern		
Bankkonto			
Sparbuch			
Bausparvertrag			
Aktien / Wertpapiere			
Safe			
Sonstiges			
Versicherungen	Polizzennummer		
Lebensversicherung			
Sonstige Versicherungen			
Immobilien	Adresse		
Haus			
Grundstück			
Wohnung			
Sonstiger Besitz			
Fahrzeuge	Marke/Typ		
Auto			
Motorrad / Moped			
Beweglicher Besitz	Beschreibung		
Möbel			
Teppiche			
Antiquitäten			
Porzellan und Silberbesteck			
Bilder			
Schmuck			
Sammlungen (Münzen etc.)			
Computer			
Sonstige Geräte und			
Wertgegenstände			
Summe			
Abzüglich Verbindlichkeiten			
(Kredite, Forderungen, private Schulden, Leasingverträge etc.)			
Summe Vermögensstand			





